

# HEIMVERTRAG

## für Heimbewohnende in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Das AWO Pflegezentrum Hans- Klenk- Haus, Talstraße 22-24, 71634 Ludwigsburg  
- im Folgenden **Einrichtung** genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist die  
AWO Ludwigsburg gGmbH für Sozialarbeit und soziale Dienstleistungen,  
Talstraße 24, 71634 Ludwigsburg.

Zwischen dem Träger der Einrichtung,  
vertreten durch die Einrichtung Herr Gabriel Baumann

und

**Frau/Herr  
geb. am:**

im Folgenden **bewohnende Person** genannt  
bisher wohnhaft in:

vertreten durch die bevollmächtigte / betreuende Person

wird folgender

**H e i m v e r t r a g**

geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Aufnahme .....	3
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung .....	4
§ 4 Unterkunft .....	4
§ 5 Verpflegung .....	6
§ 6 Zusatzleistungen <sup>3</sup> .....	6
§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen .....	6
§ 8 Heimentgelt .....	6
§ 9 Entgeltentwicklung.....	8
§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes .....	9
§ 11 Fälligkeit.....	10
§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit .....	10
§ 13 Haftung der Einrichtung .....	10
§ 14 Haftung der bewohnenden Person .....	11
§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung.....	11
§ 16 Tierhaltung .....	11
§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht .....	11
§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses .....	11
§ 19 Kündigung durch die bewohnende Person .....	12
§ 20 Kündigung durch die Einrichtung .....	12
§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall .....	13
§ 22 Anpassungspflicht.....	14
§ 23 Salvatorische Klausel .....	14
§ 24 Schlussbestimmungen.....	14
§ 25 Inkrafttreten .....	14
Empfangsbekanntnis.....	15
Anlage 1 zum Heimvertrag – Vereinbarung von Leistungsausschlüssen .....	17
Anlage 2 zum Heimvertrag – Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen .....	18
Anlage 3 zum Heimvertrag – Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI .....	21
Anlage 4 zum Heimvertrag – Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen.....	23
Anlage 5 zum Heimvertrag – Informationsblatt über Kosten des Heimaufenthaltes und über den Kostenanteil, der von Bewohnenden selbst zu tragen ist.....	
Anlage 6 zum Heimvertrag – Hausordnung .....	25
Anlage 7 zum Heimvertrag – Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht .....	27
Anlage 7a zum Heimvertrag – Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.....	30
Anlage 8 zum Heimvertrag – Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohnenden .....	35
Anlage 9 zum Heimvertrag – Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit.....	37
Anlage 10 zum Heimvertrag – Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse.....	38
Anlage 11 zum Heimvertrag – Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides.....	39
Anlage 12 zum Heimvertrag – SEPA-Basislastschriftmandat .....	40
Anlage 13 zum Heimvertrag – Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung .	41
Anlage 14 zum Heimvertrag – Verzeichnis über die vom Bewohnenden eingebrachte Möbelstücke / Ausstattungsgegenstände .....	42

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es Heimbewohnenden ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Bewohnenden im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme. Die bewohnende Person wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags. Zu den vorvertraglichen Informationen (Stand 01.06.2026) haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

### **Keine Änderungen.**

- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen zugelassen ist. Die als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Für diese Personen erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestufteten Bewohnenden. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Bedarf, der von der Einrichtung oder vom Träger der Sozialhilfe festgestellt wird.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

## § 2 Aufnahme

- (1) Der bewohnenden Person wird ab \_\_\_\_\_ ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird der bewohnenden Person bis zum Einzug für jeden Tag das vereinbarte Heimentgelt für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet, das ab dem ersten Tag der Bereitstellung entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) um 25 % gemindert wird. Das Entgelt für die Investitionskosten wird in voller Höhe berechnet.<sup>1</sup>
- (2) Der Bewohnende verpflichtet sich bei der Aufnahme und während seines Aufenthalts, der Einrichtung<sup>2</sup> zu übergeben:
  - eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden der Pflegekasse; einschließlich von Leistungsbescheiden über die Zahlung eines Besitzstandsschutz-Zuschlags nach § 141 Abs. 3 - 3c SGB XI,
  - eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes,
  - eine Mehrfertigung von Gutachten des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
  -

### § 3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Einrichtung erbringt für bewohnende Personen die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Die bewohnende Person ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom
  - pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
  - geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
  - erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
  - schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
  - schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
  - schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)
  - nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0)
- (4) Pflegeversicherte bewohnende Personen mit den Pflegegraden 1-5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen.

Nähere Informationen zum Inhalt der Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

### § 4 Unterkunft

- (1) Die Einrichtung überlässt der bewohnenden Person einen Platz in einem:
  - Einzelzimmer  mit Dusche und WC
  - Einzelzimmer  mit gemeinsamer Nutzung von Dusche / WC mit dem benachbarten Zimmer

mit insgesamt \_\_\_\_\_ Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im \_\_\_\_\_, **Zimmer-Nr.** \_\_\_\_

Bei gemeinsamer Nutzung von Dusche / WC / Vorraum mit dem benachbarten Zimmer ist auf die Belange der Mitbewohnenden Rücksicht zu nehmen.

- (2) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

1 Pflegebett, 1 Pflegenachttisch, 1 Esstisch, 1 Stuhl mit Armlehne, 1 Stuhl ohne Armlehne, 1 Kleider- und ein Wäscheschrank, Notrufanlage, TV- Kabelanschluss, Telefonanschluss, Gardinen, Beleuchtung.

- (3) Die bewohnende Person kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände der bewohnenden Person können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden. Soweit die bewohnende Person in ihrer Unterkunft nach vorheriger Zustimmung der Einrichtung elektrische Geräte mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat sie die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen.
- (4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch
  - a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
  - b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
  - c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,
  - d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).
- (5) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch der bewohnenden Person, folgende Schlüssel auszuhändigen:

---

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten der bewohnenden Person, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und die bewohnende Person dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit den betroffenen bewohnenden Personen.
- (7) Die bewohnende Person ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Der bewohnenden Person stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die mitbewohnenden Personen Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (9) Die Einrichtung hat die Unterkunft der bewohnenden Person in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Die bewohnende Person verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

## § 5 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhalten bewohnende Personen Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.  
Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl: *Mineralwasser, verschiedene Säfte, Kaffee, Tee und Milch*
- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung: *Obst, Nachmittagskaffee mit Gebäck*
- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

## § 6 Zusatzleistungen<sup>3</sup>

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die die bewohnende Person in Anspruch nimmt, sind der bewohnenden Person selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

## § 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung den bewohnenden Personen ärztliche Hilfe.
- (2) Jede bewohnende Person hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Die bewohnende Person teilt den Namen und die Adresse ihres Arztes der Einrichtung mit.

Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

## § 8 Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:
  1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen<sup>4</sup>

<input type="checkbox"/> für Bewohnende mit Pflegegrad 1	€
<input type="checkbox"/> für Bewohnende mit Pflegegrad 2	€
<input type="checkbox"/> für Bewohnende mit Pflegegrad 3	€
<input type="checkbox"/> für Bewohnende mit Pflegegrad 4	€
<input type="checkbox"/> für Bewohnende mit Pflegegrad 5	€
<input type="checkbox"/> für Bewohnende, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt wurde (Pflegegrad 0)	€
  2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- |  |   |
|--|---|
| a. für Unterkunft  | € |
| b. für Verpflegung   | € |
| c. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen 5 | € |
| d. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt              | € |

- (2) Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet.

Durch die Abrechnung auf Basis der durchschnittlichen Monatslänge in einem Kalenderjahr (30,42 Tage) kann der in § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI gesetzlich geregelte einrichtungseinheitliche Eigenanteil der bewohnenden Person in den Pflegegraden 2 - 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gewährleistet werden. Der von der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern errechnete **tägliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE)** von bewohnenden Personen in den **Pflegegraden 2 - 5** am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen beträgt derzeit **88,03 EUR**.

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre.

Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungstragenden und Leistungserbringenden vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- (3) Zieht die bewohnende Person während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt sie, wird abweichend von Abs. 2 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestags abgerechnet. Abweichend von Satz 1 werden bei Auszug oder Tod am letzten Tag eines Monats 30,42 Tage abgerechnet. Wenn eine Bereitstellung des Heimplatzes vor dem Einzug vereinbart ist, erfolgt bis zum Einzug eine tagesgenaue Abrechnung. Eine tagesgenaue Abrechnung erfolgt auch dann, wenn nach § 18 Abs. 3 bei einem Auszug der bewohnenden Person vor Beendigung des Vertragsverhältnisses noch ein Entgelt berechnet werden kann.

Der Tag, an dem die bewohnende Person in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird abweichend von den Sätzen 1 bis 2 der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

- (4) Ändern sich nach dem ersten Tag eines Monats wegen einer geänderten Vergütungsvereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgenden die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, gelten die neuen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Entgelte abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.

Ändern sich die Investitionskosten nach dem ersten Tag eines Monats, gelten die neuen Investitionskostenbeträge ab dem Tag der Änderung; bis zum dem Tag davor werden die bisherigen Investitionskostenbeträge abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.

Ändern sich durch einen Wechsel des Pflegegrades im laufenden Monat die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, erfolgt die Berechnung der allgemeinen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades abweichend

von Abs. 2 kalendertäglich; bei der Abrechnung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten werden 30,42 Tage zugrunde gelegt.

- (5) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 – 5 nach Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfetragenden vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfetragenden eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich für nicht pflegebedürftige bewohnende Personen (sog. Pflegegrad 0) das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfetragenden vereinbarten Sätzen.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Pflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit 5,40 EUR.

- (6) Die bewohnende Person trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfetragende für diese nicht aufkommt. Der von den Pflegekassen derzeit zu übernehmende Anteil an den Kosten ergibt sich aus der Anlage 5. Die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen haben die bewohnende Person selbst zu tragen (§ 6 Abs. 3).
- (7) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich die bewohnende Person rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

## § 9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetzes als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Die bewohnende Person wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird der bewohnenden Person schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Den bewohnenden Personen wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird den

bewohnenden Personen frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgenden in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, kann Sie Ihrer Pflicht nach Abs. 4 auch durch die Mitteilung- oder Begründung der von der Einrichtung in der Verhandlung geforderten Entgelterhöhung nachkommen. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgenden oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.
- (7) Sind die formalen Anforderungen einer Entgelterhöhung nach Absatz 1 erfüllt und entspricht das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen mit den Kostenträgern, hat die Einrichtung Anspruch auf Zustimmung zur Entgelterhöhung seitens der bewohnenden Person. Sofern die bewohnende Person ihr in § 11 Abs. 1 Satz 2 WVG verbrieftes Sonderkündigungsrecht nicht ausübt und das erhöhte Entgelt vorbehaltlos begleicht, gibt die Zustimmung zur Erhöhung als erteilt.

## **§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes**

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der bewohnenden Person, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von den bewohnenden Personen zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem die bewohnende Person das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnenden, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist die bewohnende Person als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist die bewohnende Person verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich die bewohnende Person, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der bewohnenden Person den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v. H. p.a. zu verzinsen.

- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich die bewohnende Person, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Die bewohnende Person und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

### **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Die von der bewohnenden Person geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.<sup>6</sup>
- (2) Bei Einzug der bewohnenden Person in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z. B. Änderung des Pflegegrads, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

### **§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit**

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine geminderte Vergütung berechnet. Hierbei wird die Vergütung für den Kalendermonat, die sich nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 errechnet, für jeden Abwesenheitstag um 25 % des vereinbarten täglichen Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung gemindert. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.<sup>7</sup>
- (3) Die Einrichtung informiert bei eingruppierten bewohnenden Personen die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit der bewohnenden Person.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

### **§ 13 Haftung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen der bewohnenden Person nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen der bewohnenden Person können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (1) Haftungsansprüche der bewohnenden Person gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

## **§ 14 Haftung der bewohnenden Person**

- (1) Die bewohnende Person haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihr verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird der bewohnenden Person empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihr eingebrachten Gegenstände zu schließen.

## **§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung**

- (1) Die bewohnende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeitenden der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeitenden der Einrichtung oder sonstige Beauftragten dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist die bewohnende Person rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Die bewohnende Person ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

## **§ 16 Tierhaltung**

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

## **§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Die bewohnende Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

## **§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Wenn die bewohnende Person keine Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bezieht, wird bei einem Auszug vor Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Die bewohnende Person wird dabei der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (4) Im Falle des Ablebens der bewohnenden Person endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Die bewohnende Person hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
- (6) Im Falle des Ablebens der bewohnenden Person haben deren Erben oder bevollmächtigte Angehörige die Unterkunft einschließlich aller eingebrachten Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Sterbetag, vollständig zu räumen und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
- (7) Die Schlüssel sind der Einrichtung unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung der bewohnenden Person.

## **§ 19 Kündigung durch die bewohnende Person**

- (1) Die bewohnende Person kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann die bewohnende Person abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die bewohnende Person zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird der bewohnenden Person eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Die bewohnende Person kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, der bewohnenden Person auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann der bewohnenden Person auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

## **§ 20 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) die bewohnende Person eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
    - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,
 und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. die bewohnende Person ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder

4. die bewohnende Person
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber der bewohnenden Person ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme der bewohnenden Person entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der bewohnenden Person auf deren Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## § 21 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die bewohnende Person bittet hiermit die Einrichtung, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				

- (2) Die bewohnende Person ermächtigt die Einrichtung, bei ihrem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Kalendertagen nach dem Sterbetag, geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

## § 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

## § 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

## § 24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
  - Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
  - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
  - Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
  - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
  - Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von Bewohnenden zu tragen ist (Anlage 5)
  - Heimordnung (Anlage 6)
  - Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anl. 7)
  - Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht (Anlage 7a)
  - Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohnenden (Anlage 8)

## § 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

---

Unterschrift der bewohnenden Person

Unterschrift Einrichtung

oder der bevollmächtigten oder vertretenden Person

## Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ✓ des Heimvertrages
- ✓ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- ✓ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- ✓ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b (Anlage 3)
- ✓ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- ✓ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher von bewohnenden Personen zu tragen ist (Anlage 5)
- ✓ Heimordnung (Anlage 6)
- ✓ Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
- ✓ Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht (Anlage 7a)
- ✓ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohnenden (Anlage 8)
- ✓ Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 9)
- ✓ Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 10)
- ✓ Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides (Anlage 11)
- ✓ SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- ✓ Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- ✓ Verzeichnis über von Bewohnenden eingebrachte Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)

erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift der bewohnenden Person oder  
der bevollmächtigten bzw. betreuenden Person

## Anmerkungen für bewohnende Personen:

- <sup>1</sup> Solange die bewohnende Person noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 43 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohnenden selbst zu tragen.
- <sup>2</sup> Wenn die bewohnende Person noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat sie diesen zu übergeben, sobald sie ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 11). Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
- <sup>3</sup> Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe, übernehmen keine Zusatzleistungen. Für die bewohnende Person mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom ihr im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- <sup>4</sup> Das von der bewohnenden Person zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach dem Pflegegrad. Seit dem 01.01.2017 steigt in der vollstationären Pflege die Höhe des vom Bewohnenden nach Abzug des Pflegekassenleistungsbetrags zu tragenden Eigenanteils für allgemeine Pflegeleistungen nicht mehr automatisch mit einem höheren Pflegegrad an (§ 84 Abs. 2 SGB XI). Alle Pflegeversicherten der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim grundsätzlich den gleichen Eigenanteil. Besteht im Einzelfall ein individueller Besitzstandsschutz nach § 141 Abs. 3 - 3c SGB XI kann sich ein abweichender Eigenanteil ergeben.
- <sup>5</sup> Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohnenden gesondert berechnen. Bei Bewohnenden mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimtragenden und Sozialhilfetragenden getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen bewohnenden Personen gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- <sup>6</sup> Die Fälligkeit des Heimentgelts wird entsprechend dem Mietrecht geregelt: Das Heimentgelt ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.
- <sup>7</sup> Die bewohnende Person sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.